

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 CoronaSchVO vom 11. Januar 2022

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW)) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 11. Januar 2022 ordnet der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) das Folgende an:

1. In folgenden Bereichen der Stadt Oberhausen besteht die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske):

a. Stadtbezirk Sterkrade:

- Bahnhofstraße (einschließlich „Kleiner Markt“) zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und Ostrampe,
 - Steinbrinkstraße zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und der Kreuzung Friedrichstraße/Eugen-zur-Nieden-Ring,
 - der gesamte Bereich (inklusive Parkplatz) am Sterkrader Tor,
 - der gesamte Bereich des Martha-Schneider-Bürger-Platzes,
 - der gesamte Bereich des Großen Marktes,
 - der gesamte Bereich des Kleinen Marktes,
- werktätlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

b. Stadtbezirk Osterfeld:

- Gildestraße zwischen Marktplatz Osterfeld und Bottroper Straße,
 - der gesamte Bereich des Marktplatzes Osterfeld,
- werktätlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

c. Stadtbezirk Alt-Oberhausen:

- Marktstraße zwischen Mülheimer Straße und Friedrich-Karl-Straße,
 - Elsässer Straße zwischen Marktstraße und Poststraße inklusive Friedensplatz,
 - Langemarkstraße zwischen Helmholzstraße und Friedensplatz,
 - Lothringer Straße zwischen Marktstraße und Hermann-Albertz-Straße,
 - der gesamte Bereich des Altmarktes,
- werktätlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

d. Neue Mitte Oberhausen (CentrO):

- CentrO-Promenade begrenzt durch den Platz der Guten Hoffnung und den Luise-Albertz-Platz
- werktätlich in der Zeit von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

e. Stadtbezirk Schmachtendorf:

- Dudelerstraße zwischen Schmachtendorfer Straße und Oranienstraße,
 - der gesamte Bereich des Schmachtendorfer Marktplatzes,
- werktätlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

f. Stadtbezirk Holten:

- der gesamte Bereich des Holtener Marktplatzes,
- freitags in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der genaue Umfang der von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske erfassten Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plänen durch Linien kenntlich gemacht. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die Pflicht aus Nr. 1 gilt nicht in den in § 3 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO genannten Fällen, insbesondere:

- für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen,
- für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist,
- an festen Sitz- oder Stehplätzen von gastronomischen Einrichtungen (Imbiss- und Ausschankständen),
- für die notwendige Einnahme von Speisen und Getränken,
- in sonstigen Fällen, wenn das Ablegen der Maske unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern nur wenige Sekunden dauert,
- für Inhaberinnen und Inhaber sowie Beschäftigte der Einrichtungen bzw. Verkaufsstände, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder Ähnliches) ersetzt werden.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

4. Die Anordnung gilt bis einschließlich 09.02.2022.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Absatz 3, § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Zuwiderhandeln gegen die Maskenpflicht gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 CoronaSchVO i. V. m. dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen - insbesondere die in § 28a

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seiten 5 bis 12

Absatz 1 IfSG genannten -, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Oberhausen ist nach §§ 16a Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkung einer Pandemie vom 14. April 2020 i. V. m. § 6 Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuständige Behörde.

Bei COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus insbesondere bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 11.01.2022 die CoronaSchVO erlassen. Erneut wurden in § 3 Örtlichkeiten festgelegt, an denen mindestens eine medizinische Maske zu tragen ist. Nach § 3 Absatz 1 CoronaSchVO ist insoweit im Freien in Warteschlangen, Anstellbereichen und unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen oder ähnlichen Dienstleistungsschaltern und soweit die zuständige Behörde dies für konkret benannte Bereiche durch eine Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet, mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Diese Anordnung erfolgt durch diese Allgemeinverfügung für den unter Nr. 1 a) bis f) definierten Bereichen.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach 28a Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen. Weitergehende Schutzmaßnahmen sollen nach § 28a Absatz 3 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden.

Die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Nach der Einschätzung des Robert Koch-Institutes (RKI) im wöchentlichen Lagebericht vom 13.01.2022 wird die aktuelle Situation in Deutschland wie folgt bewertet:

„Nach dem vorübergehenden Rückgang der Fallzahlen, der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle gegen Ende des Jahres 2021 in der vierten Welle, hat in Deutschland mit der dominanten Zirkulation der Omikronvariante die fünfte Welle der COVID-19-Pandemie begonnen.

In der 1. Kalenderwoche (KW) 2022 setzte sich der steigende Trend bei den wöchentlichen Fallzahlen fort. In nahezu allen Bundesländern waren z. T. deutliche Anstiege der Fallzahlen zu verzeichnen. Auch der Anteil positiv getesteter Proben (23 %, Vorwoche: 22 %) stieg zuletzt wieder an, ebenso wie die Anzahl der durchgeführten labor diagnostischen Untersuchungen. Der Infektionsdruck auf die Bevölkerung steigt auch in KW 01/2022 weiter an. In den Altersgruppen der 15- bis 29-Jährigen liegt die 7-Tage-Inzidenz bereits bei über 700 SARS-CoV-2-Infektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. In der Altersgruppe der 15- bis 34-Jährigen ist auch der Anteil positiv getesteter Proben im Vergleich zur Woche angestiegen, während er in allen anderen Altersgruppen noch gleichgeblieben oder gesunken ist. Von schweren Krankheitsverläufen weiterhin am stärksten betroffen sind ungeimpfte Menschen in höheren Altersgruppen, die das Immunsystem schwächen. Die mit Abstand höchste Hospitalisierungsinzidenz weisen über 80-Jährige auf. Die durch eine Adjustierung für den Meldeverzug (Nowcast-Verfahren) geschätzten Werte der Hospitalisierungsinzidenz bewegen sich weiterhin auf hohem Niveau und zeigen nach einer Stagnation aktuell ebenfalls wieder einen leicht ansteigenden Trend.

Die Belastung der Intensivstationen ist durch die Vielzahl sehr schwer an COVID-19 erkrankter Personen weiterhin hoch. Mit Datenstand vom 12.01.2022 werden 3.050 Personen mit einer COVID-19-Diagnose auf einer Intensivstation behandelt, wovon ca. 1.800 Personen invasiv beatmet werden. Obwohl die Belegungszahlen zurzeit noch rückläufig sind, kann es weiterhin zu regionalen Kapazitätsengpässen im intensivmedizinischen Bereich kommen.

In KW 01/2022 überwog in Deutschland erstmals der Anteil der gemäß IfSG gemeldeten Infektionen, welche durch die besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) Omikron (B.1.1.529) verursacht wurden. Der Anteil betrug 73 % der übermittelten COVID-19-Fälle. Der rasante Anstieg des Omikronanteils unter den übermittelten COVID-19 Fällen hat sich in der letzten Woche fortgesetzt. Bundesweit gibt es hier jedoch noch große Unterschiede, der Anteil liegt zwischen 11 % in Mecklenburg-Vorpommern und 96 % in Bremen. Bis zum 10.01.2022 wurden in Deutschland 9.848 durch Genomsequenzierung bestätigte Omikronfälle übermittelt sowie 91.311 weitere Verdachtsfälle mit variantenspezifischem PCR-Befund. In den nächsten Wochen wird mit einer starken Zunahme von Infektionen mit der auch bei Geimpften und Genesenen leichter übertragbaren Omikronvariante gerechnet. Erste Studien deuten auf einen geringeren Anteil an Hospitalisierten im Vergleich zu Infektionen mit der Delta-Variante bei Infizierten mit vollständiger Impfung bzw. Auffrischimpfung hin. Für eine abschließende Bewertung der Schwere der Erkrankungen durch die Omikronvariante ist die Datenlage aber noch nicht ausreichend.



Bis zum 11.01.2022 waren 75 % der Bevölkerung mindestens einmal und 72 % vollständig geimpft. Darüber hinaus erhielten 44 % der Bevölkerung bereits eine Auffrischimpfung. Aber weiterhin sind 22 % der Bevölkerung in der Altersgruppe 18-59 Jahre und 12 % in der Altersgruppe ab 60 Jahre noch nicht geimpft. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei **vollständiger** Impfung und insbesondere nach Auffrischimpfung die allermeisten geimpften Personen wirksam vor einer schweren Erkrankung. Die Wirksamkeit der einzelnen Impfstoffe gegen die Omikronvariante ist noch nicht endgültig zu beurteilen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Das belegt der starke Anstieg der Zahl der Infektionsfälle, der im weiteren Verlauf zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche führen kann. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als **sehr hoch**, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als **hoch** und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als **moderat** eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. Die aktuelle Version der Risikobewertung findet sich unter <https://www.rki.de/covid-19-risikobewertung>.

Es ist unbedingt erforderlich, bei Symptomen einer neu auftretenden Atemwegserkrankung wie z. B. Schnupfen, Halsschmerzen oder Husten (unabhängig vom Impfstatus) zuhause zu bleiben, die Hausarztpraxis zu kontaktieren und sich je nach ärztlicher Einschätzung testen zu lassen. Auch andere Atemwegserreger (wie Erkältungsviren) zirkulieren derzeit in der Bevölkerung. Influenzaviren, die die echte Virusgrippe auslösen, werden zunehmend nachgewiesen. Die Grippewelle hat in Deutschland noch nicht begonnen, in mehreren europäischen Nachbarländern wurde aber bereits ein deutlicher Anstieg der Influenza-Aktivität verzeichnet. Die Instrumente des RKI zur Überwachung akuter Atemwegsinfektionen (syndromische Surveillance) ermöglichen es, die infektionsepidemiologische Lage und die Krankheitslast auch bei Ko-Zirkulation verschiedener Erreger und sehr hohem Infektionsdruck gut abzubilden. Die nachfolgenden Verhaltensempfehlungen vermindern das Risiko der Übertragung akuter Atemwegsinfektionen, auch von SARS-CoV-2 und Influenzaviren.

Grundsätzlich sollten alle nicht notwendigen Kontakte reduziert und Reisen vermieden werden. Sofern Kontakte nicht gemieden werden können, sollten sie auf einen engen, gleichbleibenden Kreis beschränkt werden, Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden. Innenräume sind vor, während und nach dem Aufenthalt mehrerer Personen regelmäßig und gründlich zu Lüften (AHA+L-Regel). Das RKI rät dringend dazu, größere Veranstaltungen und enge Kontakt-situationen, z. B. Tanzveranstaltungen und andere Feiern im öffentlichen und privaten Bereich abzusagen oder zu meiden. Es wird empfohlen, die Corona Warn App zu nutzen. Insbesondere vor Kontakt zu besonders gefährdeten Personen sollte ein vollständiger Impfschutz inkl. Auffrischimpfung vorliegen und ein Test gemacht werden. Alle diese Empfehlungen gelten auch für Geimpfte und Genesene.

Es wird insbesondere den noch nicht grundimmunisierten Personen dringend empfohlen, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen und hierbei auf einen vollständigen Impfschutz zu achten. Auch die Möglichkeit der Auffrisch-

impfung (Boosterimpfung) sollte von allen über 18-Jährigen Personengruppen gemäß den STIKO-Empfehlungen genutzt werden.

Auch bei weiter steigenden Fallzahlen wird es durch den Einsatz von bereits etablierten, das einzelfallbezogene Meldesystem ergänzenden Instrumenten der syndromischen Surveillance (siehe Abschnitt „Ergebnisse aus weiteren Surveillance-Systemen zu akuten respiratorischen Erkrankungen“ ab Seite 13), möglich sein, eine zuverlässige Einschätzung der Gesamtentwicklung der SARS-CoV-2 Epidemie in Deutschland zu erstellen.

Die **7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen** liegt bundesweit aktuell bei 504,8 (Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen, Stand: 17. Januar 2022, 00:00 Uhr). Die **7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung** liegt bundesweit aktuell bei 2,87 (Zahl der Krankenhauseinweisungen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen, Stand: 17. Januar 2022).

Die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet Oberhausen zeigt in den letzten Tagen einen erheblichen Anstieg. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist ferner anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems. Deshalb ist es erforderlich, Schutzmaßnahmen mit dem Ziel aufrecht zu erhalten, die Ausbreitung des Virus bestmöglich zu verhindern.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske ist notwendig, um die Verbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die getroffenen Anordnungen wirksam und verhältnismäßig.

Angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen sind sie zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Bei der Festlegung der Maskenpflicht handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen mit der neuen hochansteckenden Omikron-Variante des Coronavirus und einen immer noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist.

Als Orte unter freiem Himmel im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO, an denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, haben sich bereits in der Vergangenheit Fußgängerzonen und angrenzende Bereiche sowie die Außenpromenade des Einkaufszentrums CentrO und die Wochenmarktf Flächen in den einzelnen Stadtteilen herausgestellt.

Die Anordnung zum Tragen einer medizinischen Maske in den in der Anordnung zu Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung definierten Bereichen ist erforderlich, weil dort erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte.

Gerade in diesen Bereichen kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen

Richtungen bewegen. Da auch im Außenbereich immer dort, wo Menschen eng zusammenkommen, trotz der geringeren Aerosolproblematik Infektionsgefahren durch Tröpfchen- und Aerosolübertragungen bestehen, wird eine Maskenpflicht unter Nr. 1 für die in den genannten Bereichen engem Zusammentreffen angeordnet.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der zunehmenden Verbreitung hoch ansteckender Virusmutationen wie Omikron ist die Anordnung einer Maskenpflicht in den festgelegten Bereichen erforderlich, da dort gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Bei der Beurteilung wurden die verschiedenen Nutzungsschwerpunkte und Nutzungszeiten der unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Bereiche berücksichtigt.

Es handelt sich um jeweils stark frequentierte Orte unter freiem Himmel, bei denen aufgrund des Verhältnisses zwischen baulicher Ausgestaltung und dem entstehenden Besucherstrom davon ausgegangen werden muss, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern regelmäßig unterschritten wird.

Die Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf die genannten Orte unter freiem Himmel ist als Ergänzung der durch die CoronaSchVO bestimmten Pflichten zum Tragen medizinischer Masken geeignet und erforderlich, um das Ausbreiten des Coronavirus durch Tröpfcheninfektion zu erschweren. Auch ist das Tragen einer medizinischen Maske für den Einzelnen eine sehr geringe Einschränkung im Verhältnis zu dem hohen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit. Die Anordnung des Tragens einer medizinischen Maske in den genannten Bereichen ist auch angemessen. Sie steht nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen in das Grundrecht der Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches dann ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Virus unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

Die Anordnung ist auch geeignet, der Verbreitung des COVID-19 Virus entgegenzuwirken, da sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus generell beim Zusammentreffen von Personen erhöht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Nach aktueller Einschätzung des Gesundheitsamtes der Stadt Oberhausen ist eine Maskenpflicht aus infektiologischer Sicht erforderlich, da die Auswertung der aktuellen Infektionszahlen darauf hindeutet, dass von einer deutlich höheren Ansteckungsgefahr im Freien ausgegangen werden könne, als das im Sommer der Fall gewesen sei.

Die Schutzmaßnahmen stehen durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Mit den angeordneten Maßnahmen können Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig. Die Maske ist zwischenzeitlich ohnehin auch zu einem breit akzeptierten Schutzinstrument geworden.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 28a IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen.

Die Befristung dieser Allgemeinverfügung ergeht grundsätzlich in Anlehnung an die Gültigkeitsdauer der zugrundeliegenden CoronaSchVO.

Nach § 28a IfSG sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, zeitlich zu befristen. Die aktuelle CoronaSchVO NRW vom 11.01.2022 ist insoweit bis zum 09.02.2022 befristet.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Oberhausen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

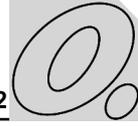
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 17.01.2022

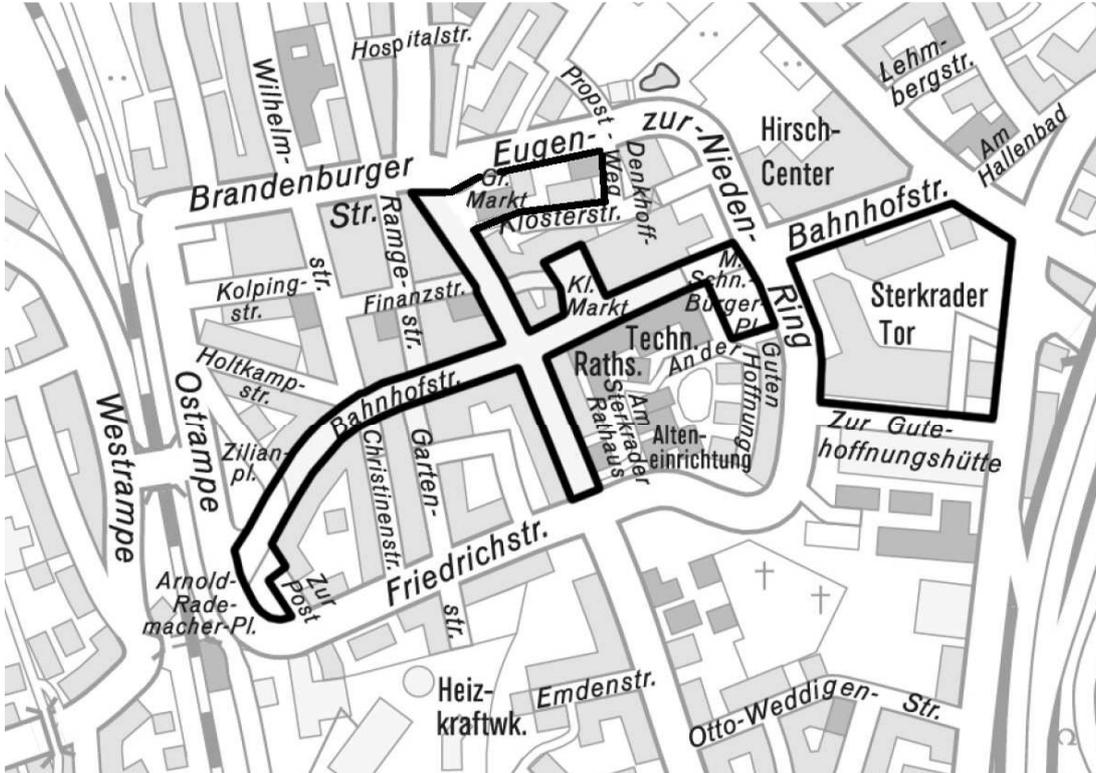
In Vertretung

Michael Jehn
Beigeordneter

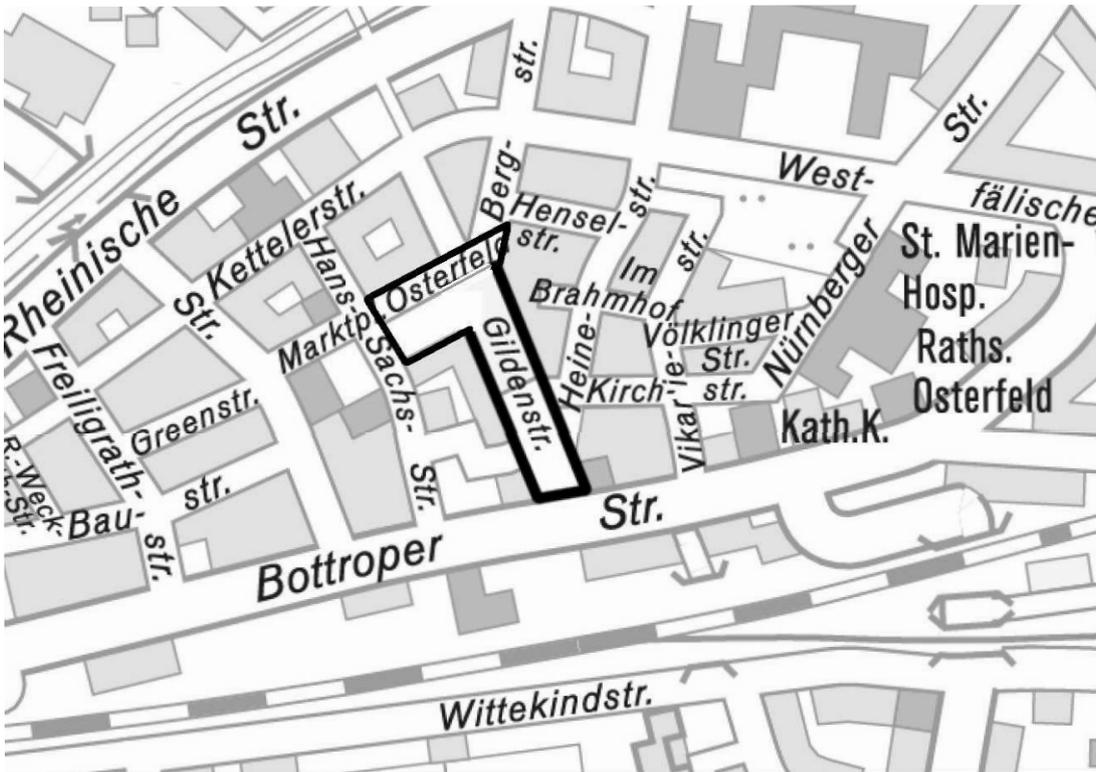


Anlage 1

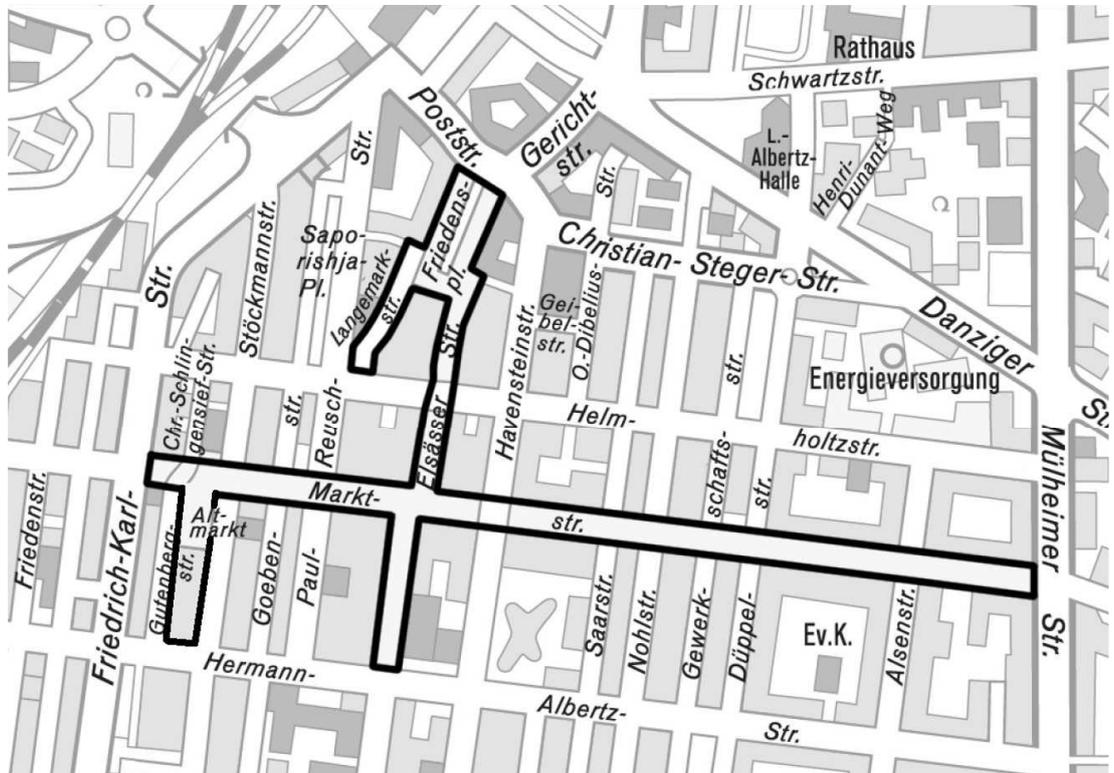
a. Stadtbezirk Sterkrade



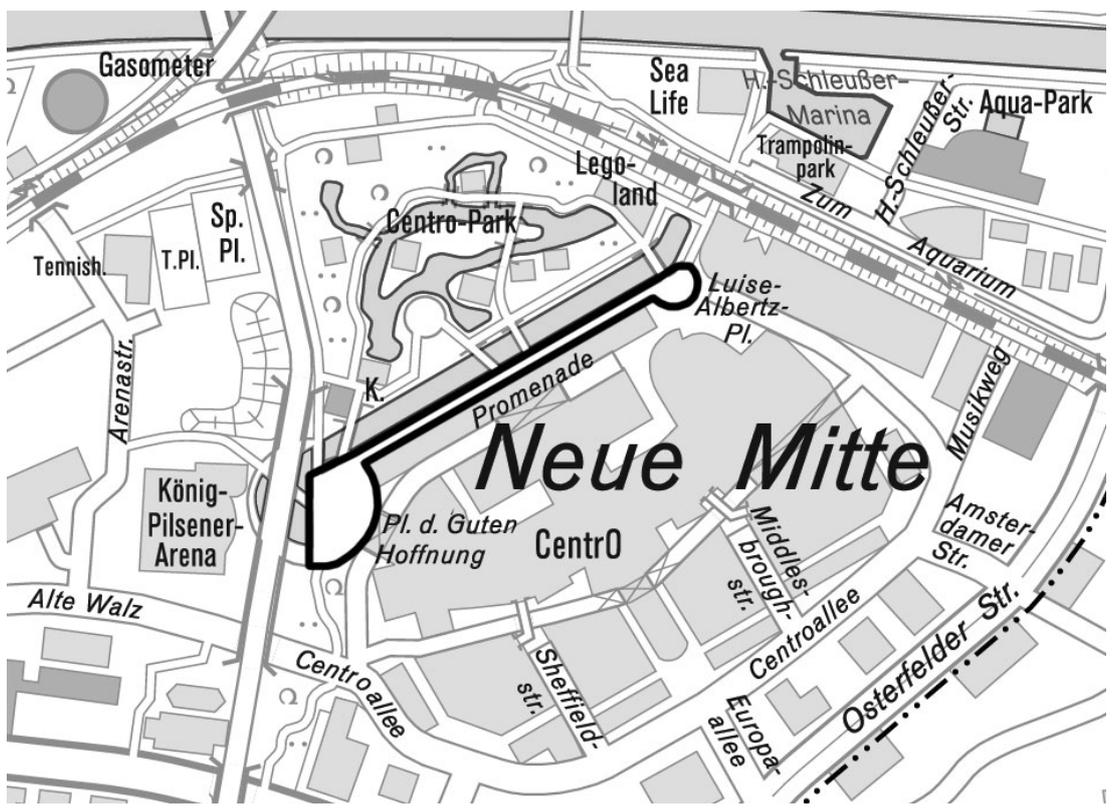
b. Stadtbezirk Osterfeld



c. Stadtbezirk Alt-Oberhausen



d. Neue Mitte Oberhausen (Centro)



<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen in Abänderung des Sonderamtsblattes Nr. 30/2021 vom 22. Dezember 2021.

Jeweilige Tagesordnung:

Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahlkreise 56 - Oberhausen I - bzw. 57 - Oberhausen II - Wesel I - zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 gemäß § 21 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWahlG).
Die Kreiswahlausschüsse entscheiden gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG in öffentlicher Sitzung, zu der jedermann Zutritt hat.

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl 2022

Oberhausen, 21.12.2021

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 sechs Beisitzer/innen und eine entsprechende Anzahl von Vertreter/innen für den Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 56 - Oberhausen I - sowie drei Beisitzer/innen und eine entsprechende Anzahl von Vertreter/innen für den Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 57 - Oberhausen II - Wesel I - gewählt (§ 10 Abs. 3 Landeswahlgesetz - LWahlG - in der derzeit gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung - LWahlO - in der derzeit gültigen Fassung).
Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 05.10.2021 beschlossen drei Beisitzer/innen und drei Stellvertreter/innen für den Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 57 - Oberhausen II - Wesel I - zu entsenden.

gez.:
Motschull
- Kreiswahlleiter -

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LWahlO gebe ich die Namen der Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen sowie Ort, Zeit und Gegenstand der ersten Sitzungen der Kreiswahlausschüsse bekannt:

Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 56 - Oberhausen I -

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
1. Benter, Christian	1. Hausmann-Peters, Gundula
2. Naköt, Werner	2. Wolter, Marita
3. Look, Dietmar	3. Kamps, Thorsten
4. Sahin, Bülent	4. Scherer, Axel J.
5. Baumann, Louisa	5. Dobnik, Tim
6. Mumm, Hartmut	6. Lange, Jörg

Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 57 - Oberhausen II - Wesel I -

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
1. Osmann, Denis	1. Ingendoh, Holger
2. Rickert, Sara	2. Steinbeißer, Peter
3. Dr. Schröer-Tebbe, Jörg	3. Brodrick, Helmut
4. Hagenkötter, Rainer	4. Schneider, Fabian
5. Opitz, Stefanie	5. Gödderz, Sandra
6. Reimann, Chris	6. Engel, Kerstin

Die ersten Sitzungen der Kreiswahlausschüsse finden wie folgt statt:

Freitag, 25. März 2022
12:00 Uhr Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 56 - Oberhausen I - , im Anschluss Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 57 - Oberhausen II - Wesel I - im Saal London, CongressCenter Oberhausen (Luise-Albertz-Halle, Tagungs- und Veranstaltungszentrum), Düppelstr. 1, 46045 Oberhausen